

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Monika Schroth - Königsberger Str. 7 - 68809 Neulußheim

Gemeindeverwaltung Neulußheim
Bürgermeister Kevin Weirether
St. Leoner Straße 5

68809 Neulußheim

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monika Schroth
Königsberger Str. 7
68809 Neulußheim
Tel.: 06205/31625
Mail: rainmo@rechtsanwalt-schroth.de

Neulußheim, 25. September 2024

Antrag

Unsere Fraktion beantragt, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen:

**Ergänzung der Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“
(Stellplatzsatzung vom 11. 09.1996)**

und über folgenden Beschlussantrag zu entscheiden:

Der Gemeinderat beschließt, die oben genannte Satzung in § 3 um einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

- 2. Die notwendigen Stellplätze müssen unabhängig voneinander nutzbar sein. Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann davon abgewichen werden, sofern je Wohnungen größer als 50 qm zwei Stellplätze zugeordnet werden.**

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

Neue Bebauungen im Ortskern sind häufig sehr verdichtet und benötigen viele Stellplätze.

Immer wieder ist bereits bei der Planung ersichtlich, dass die laut Satzung geforderten Stellplätze zwar zeichnerisch nachgewiesen werden, dass aber eine Nutzung der Stellplätze physisch schwer bzw. kaum möglich erscheint und die Fahrzeuge statt auf den Stellplätzen auf der Straße geparkt werden.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim
Monika Schroth – Alexander Mansel

Sind die benötigten Stellplätze einzeln anfahrbar, ist deren Nutzbarkeit deutlich höher und die Parksituation auf den Straßen wird entlastet.

Für die Fraktion B90 / DIE GRÜNEN



Monika Schroth

Anlage:

Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern“

Satzung über eine örtliche Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern“

Aufgrund der §§ 74m, 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (Gbl. S 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1993 (Gbl. 1983 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Gbl. S 161), hat der Gemeinderat am 11.03.96 die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des noch zu beschließenden Bebauungsplans „Ortskern“. Die exakte Abgrenzung geht aus dem beigefügten Abgrenzungsplan hervor.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Satzungstext und dem Abgrenzungsplan. Beigabe ist eine Begründung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Regelungsinhalt

die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird in Abhängigkeit zu der Wohnfläche folgendermaßen erhöht:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Wohnungen ab
50 qm Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| 2. Wohnungen ab
70 qm Wohnfläche | 2 Stellplätze |

Bruchteile von Stellplätzen ab 0,5 werden aufgerundet.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne für jede neugeschaffene Wohneinheit mit mehr als 50 qm Fläche zwei Stellplätze zu errichten, es sei denn, daß ein Anspruch für eine Ausnahme von der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 besteht.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung der erteilten Genehmigung in Kraft.

Neulußheim, den 11.09.1996



Der Bürgermeister

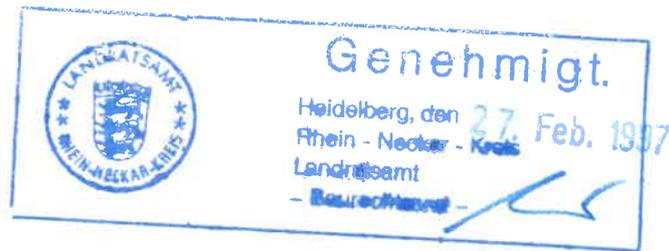
G. Greiner
.....
Gerhard Greiner

Ausgefertigt:
Neulußheim, den 03.03.1997



Der Bürgermeister

G. Greiner
.....
Gerhard Greiner





(1) ANWISCHUNG
 (2) ANWISCHUNG
 (3) ANWISCHUNG
 (4) ANWISCHUNG
 (5) ANWISCHUNG
 (6) ANWISCHUNG
 (7) ANWISCHUNG
 (8) ANWISCHUNG
 (9) ANWISCHUNG
 (10) ANWISCHUNG
 (11) ANWISCHUNG
 (12) ANWISCHUNG
 (13) ANWISCHUNG
 (14) ANWISCHUNG
 (15) ANWISCHUNG
 (16) ANWISCHUNG
 (17) ANWISCHUNG
 (18) ANWISCHUNG
 (19) ANWISCHUNG
 (20) ANWISCHUNG
 (21) ANWISCHUNG
 (22) ANWISCHUNG
 (23) ANWISCHUNG
 (24) ANWISCHUNG
 (25) ANWISCHUNG
 (26) ANWISCHUNG
 (27) ANWISCHUNG
 (28) ANWISCHUNG
 (29) ANWISCHUNG
 (30) ANWISCHUNG
 (31) ANWISCHUNG
 (32) ANWISCHUNG
 (33) ANWISCHUNG
 (34) ANWISCHUNG
 (35) ANWISCHUNG
 (36) ANWISCHUNG
 (37) ANWISCHUNG
 (38) ANWISCHUNG
 (39) ANWISCHUNG
 (40) ANWISCHUNG
 (41) ANWISCHUNG
 (42) ANWISCHUNG
 (43) ANWISCHUNG
 (44) ANWISCHUNG
 (45) ANWISCHUNG
 (46) ANWISCHUNG
 (47) ANWISCHUNG
 (48) ANWISCHUNG
 (49) ANWISCHUNG
 (50) ANWISCHUNG
 (51) ANWISCHUNG
 (52) ANWISCHUNG
 (53) ANWISCHUNG
 (54) ANWISCHUNG
 (55) ANWISCHUNG
 (56) ANWISCHUNG
 (57) ANWISCHUNG
 (58) ANWISCHUNG
 (59) ANWISCHUNG
 (60) ANWISCHUNG
 (61) ANWISCHUNG
 (62) ANWISCHUNG
 (63) ANWISCHUNG
 (64) ANWISCHUNG
 (65) ANWISCHUNG
 (66) ANWISCHUNG
 (67) ANWISCHUNG
 (68) ANWISCHUNG
 (69) ANWISCHUNG
 (70) ANWISCHUNG
 (71) ANWISCHUNG
 (72) ANWISCHUNG
 (73) ANWISCHUNG
 (74) ANWISCHUNG
 (75) ANWISCHUNG
 (76) ANWISCHUNG
 (77) ANWISCHUNG
 (78) ANWISCHUNG
 (79) ANWISCHUNG
 (80) ANWISCHUNG
 (81) ANWISCHUNG
 (82) ANWISCHUNG
 (83) ANWISCHUNG
 (84) ANWISCHUNG
 (85) ANWISCHUNG
 (86) ANWISCHUNG
 (87) ANWISCHUNG
 (88) ANWISCHUNG
 (89) ANWISCHUNG
 (90) ANWISCHUNG
 (91) ANWISCHUNG
 (92) ANWISCHUNG
 (93) ANWISCHUNG
 (94) ANWISCHUNG
 (95) ANWISCHUNG
 (96) ANWISCHUNG
 (97) ANWISCHUNG
 (98) ANWISCHUNG
 (99) ANWISCHUNG
 (100) ANWISCHUNG

1. Anweisung
 2. Anweisung
 3. Anweisung
 4. Anweisung
 5. Anweisung
 6. Anweisung
 7. Anweisung
 8. Anweisung
 9. Anweisung
 10. Anweisung
 11. Anweisung
 12. Anweisung
 13. Anweisung
 14. Anweisung
 15. Anweisung
 16. Anweisung
 17. Anweisung
 18. Anweisung
 19. Anweisung
 20. Anweisung
 21. Anweisung
 22. Anweisung
 23. Anweisung
 24. Anweisung
 25. Anweisung
 26. Anweisung
 27. Anweisung
 28. Anweisung
 29. Anweisung
 30. Anweisung
 31. Anweisung
 32. Anweisung
 33. Anweisung
 34. Anweisung
 35. Anweisung
 36. Anweisung
 37. Anweisung
 38. Anweisung
 39. Anweisung
 40. Anweisung
 41. Anweisung
 42. Anweisung
 43. Anweisung
 44. Anweisung
 45. Anweisung
 46. Anweisung
 47. Anweisung
 48. Anweisung
 49. Anweisung
 50. Anweisung
 51. Anweisung
 52. Anweisung
 53. Anweisung
 54. Anweisung
 55. Anweisung
 56. Anweisung
 57. Anweisung
 58. Anweisung
 59. Anweisung
 60. Anweisung
 61. Anweisung
 62. Anweisung
 63. Anweisung
 64. Anweisung
 65. Anweisung
 66. Anweisung
 67. Anweisung
 68. Anweisung
 69. Anweisung
 70. Anweisung
 71. Anweisung
 72. Anweisung
 73. Anweisung
 74. Anweisung
 75. Anweisung
 76. Anweisung
 77. Anweisung
 78. Anweisung
 79. Anweisung
 80. Anweisung
 81. Anweisung
 82. Anweisung
 83. Anweisung
 84. Anweisung
 85. Anweisung
 86. Anweisung
 87. Anweisung
 88. Anweisung
 89. Anweisung
 90. Anweisung
 91. Anweisung
 92. Anweisung
 93. Anweisung
 94. Anweisung
 95. Anweisung
 96. Anweisung
 97. Anweisung
 98. Anweisung
 99. Anweisung
 100. Anweisung



Hildesheim, da. 27. Feb. 1997
 Rhein-Neckar-Kreis
 Landesamt
 - Bauwesen

**Begründung
zur Satzung über eine örtliche Bauvorschrift
im Geltungsbereich des Bebauungsplan „Ortskern“**

Die Gemeinden können durch örtliche Bauvorschrift in bestimmten Gebieten die Stellplatzzahl auf maximal zwei Stellplätze je Wohnung erheben, wenn städtebauliche Gründe und/oder Gründe des Verkehrs dies rechtfertigen.

„Ortskern“

Das Bebauungsplangebiet soll im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weiter verdichtet werden, wobei die bestehende Infrastruktur optimaler genutzt wird. Im Bereich des Bebauungsplans ist die Anzahl öffentlicher Parkplätze jetzt schon begrenzt. Durch die zusätzliche Verdichtung wird das Problem der knappen Parkmöglichkeiten noch verstärkt.

Verschiedene Quartiere sollen über eine Stichstraße im innenliegenden Bereich erschlossen werden. Um eine Minimierung des Geländeverkehrs zu erreichen sollen diese als Verkehrsberuhigte Mischflächen in einer Breite von 4,50 m hergestellt werden. Öffentlicher Parkraum ist hierbei nicht vorgesehen. Auch hier ist deshalb verstärkt mit Parkplatzproblemen zu rechnen.

Damit ist zum einen die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährdet, zum anderen werden die Ansprüche von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern an die Aufenthaltsfunktionen des öffentlichen Straßenraumes vollständig in den Hintergrund gedrängt.

Unter Berücksichtigung der steigenden Kraftfahrzeuge - Zulassungszahlen - und der ständig zunehmenden Kraftfahrzeugdichte ist es aufgrund der oben geschilderten zu erwartenden negativen Entwicklung unerlässlich eine Erhöhung der Stellplatzzahl in Abhängigkeit zur Wohnungsgröße für das Bebauungsplangebiet „Ortskern“ in Form einer örtlichen Bauvorschrift verbindlich zu regeln.

Neulußheim im Juli 1996